07. März 2016

# Veröffentlichung von Ergebnissen der Umweltinspektion von technischen Anlagen

Die Umweltbehörden (Bezirksregierungen, Kreise, kreisfreien Städte) führen bei Betrieben, die die Umwelt beeinträchtigen können, regelmäßig medienübergreifende Umweltinspektionen durch.

Im Rahmen der Umweltinspektionen wird die Einhaltung der in Rechtsvorschriften und Genehmigungen festgelegten einschlägigen Umweltanforderungen an betrieblichen Tätigkeiten gezielt geprüft.

Die wesentlichen Ergebnisse der Inspektionen werden in Umweltinspektionsberichten zusammengefasst und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

#### **Betreiber**

Kerawil Tonwerk Wilhelmshöhe GmbH

#### **Standort**

Tonwerkstraße 96, 32584 Löhne

#### Anlagenbezeichnung

Anlage zum Brennen keramischer Erzeugnisse mit einer Produktionskapazität von 75 Tonnen oder mehr je Tag

#### Datum der Überwachung

25.11.2015

## Dauer der Überwachung

2 ½ Stunden

#### Angemeldete oder unangemeldete Überwachung

Angemeldet

## Zuständige Überwachungsbehörde

Bezirksregierung Detmold

## Umfang der Überwachung

Medienübergreifende Überwachung durch Begehung mit den Schwerpunkten

- grundsätzliche Umweltrelevanz,
- VAwS und
- Industrieabwasser.

07. März 2016

## Grundlage der Überwachung

- Genehmigungsbescheid vom 25.09.1990, Aktenzeichen G 24/90 Wa/Sta
- Anzeigenbestätigung vom 03.08.2015, Aktenzeichen: 53.24M

Ergebnis der Überwachung:  ☐ Es wurden keine Mängel festgestellt.
☐ Geringfügige Mängel:
<ul> <li>Mitteilung zur Betriebsorganisation nach § 52b Bundes-Immissionsschutzgesetz ist noch vorzulegen.</li> </ul>
Dieser Mangel ist behoben.
[Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben ist in der Regel ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]
☑ Erhebliche Mängel:
<ul> <li>Die Lagerung und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist im Hinblick auf Diese leigenverbrauchstankanlage und Fasslagerung zu optimieren</li> </ul>
[Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]
☐ Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, gravierenden Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.

Wird bei der Überwachung von IE-Anlagen festgestellt, dass der Betreiber der Anlage in schwerwiegender Weise gegen die Genehmigung verstößt, ist nach § 52a Absatz 2 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG, § 22 Absatz 3 Deponieverordnung (DepV) oder § 9 Absatz 3 Industriekläranlagen- Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) innerhalb von sechs Monaten nach der Feststellung des Verstoßes eine zusätzliche Vor-Ort-Besichtigung durchzuführen.]

#### Veranlasste Maßnahmen

Revisionsschreiben mit Fristsetzung